

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum/zur Magistra Legum
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20. Dezember 1993
vom 13. November 2012**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum/zur Magistra Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Dezember 1993 (AB Uni 1994/1), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 28. Juli 2004 (AB Uni 2004/9), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 21 hinzugefügt:

§ 21

Regelungen zum Auslaufen des Studienganges

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2014 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.9.2014 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Magisterarbeit wird letztmals ausgegeben am 30.9.2014.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Magisterarbeit wird letztmals ausgegeben am 30.9.2015.
- (5) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (6) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Der Magisterstudiengang Magister Legum/Magistra Legum wird mit Wirkung zum 30.9.2016 aufgehoben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die in dem Magisterstudiengang Magister Legum/Magistra Legum Münster an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 23.10.2012.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13.11.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles